



### Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9 (1) Nr. 1 BauGB

**WA** Allgemeines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG §9 (1) Nr. 1 BauGB

**0,7** Geschößflächenzahl

**0,4** Grundflächenzahl

**II** Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE; BAUGRENZE §9 (1) Nr. 1 BauGB

**O** Offene Bauweise

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastenden Flächen § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**Hinweis:**  
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466) erstellt worden.

I. Bodenrechtliche Festsetzungen	
§ 1	<b>Bauliche Nutzung</b> Innerhalb des festgesetzten WA - Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 4 BauNVO ausgeschlossen: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen
§ 2	<b>Anpflanzen von Bäume - auf privaten Flächen-</b> (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum oder 1 Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die entsprechenden Gehölze sind den Anlagen 1 und 2 der Begründung dieses B-Planes zu entnehmen
II. Gestaltungsvorschriften - Örtliche Bauvorschriften	
§ 1	<b>Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung</b> Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist identisch mit dem räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.
§ 2	<b>Dächer</b> (1) Auf den innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 28 - 48 Grad zulässig. Nur bei Grunddächern ist eine geringere Dachneigung zulässig. (2) Als Farbtöne für die Dachdeckung sind die Farben "rot-rotbraun" und "braun-dunkelbraun" zulässig. Für Solarelemente und Dachfenster sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig.
§ 3	<b>Farbtöne</b> Für die in § 2 festgesetzten Farbtöne sind die in Absatz 1 und 2 genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar. (1) Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL: 2001 - rotorange 3005 - weinrot 2002 - blutorange 3009 - oxydrot 3000 - feuerrot 3011 - braunrot 3002 - karminrot 3013 - tomatenrot 3003 - rubinrot 3016 - korallenrot 3004 - purpurrot (2) Für den Farbton "braun-dunkelbraun" im Rahmen der RAL: 8001 - ockerbraun 8014 - sepiabraun 8003 - lehmbraun 8015 - kastanienbraun 8004 - kupferbraun 8016 - mahagonibraun 8007 - rehraun 8017 - schokoladenbraun 8008 - olivbraun 8023 - orangebraun 8011 - nußbraun 8024 - beigebraun 8012 - rotbraun 8025 - blaßbraun
§ 4	<b>Ordnungswidrigkeiten</b> Ordnungswidrig handelt gem § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen des § 5 2 und 3 dieser örtliche Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

#### Präambel des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 7, Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / benachbarten textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden / benachbarten örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

#### Aufstellungsbeschuß

Der Rat/Verwaltungsausschuß des Fleckens hat in seiner Sitzung am 23.02.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7, Änderung beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.04.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 06.03.2001

*Wehrhahn*  
Wehrhahn  
Gemeindedirektor

#### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Lauenau  
Flur: , Maßstab: 1:1000.  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 01.07.2000).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 09.04.2007

*Reinold*  
Reinold  
Planverfasser

*Reinold*  
Reinold  
Vermessungs- und Katasteramt Rinteln  
Schaumburg

#### Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
**Matthias Reinold - Planungsbüro**  
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IR) 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35  
Telefon 05152/1566 Telefax 05152-51857  
Hess. Oldendorf, den 06.03.2001

*Reinold*  
Reinold  
Planverfasser

#### Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß des Fleckens hat in seiner Sitzung am 23.02.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 14.04.2000 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.05.2000 bis 02.06.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 06.03.2001

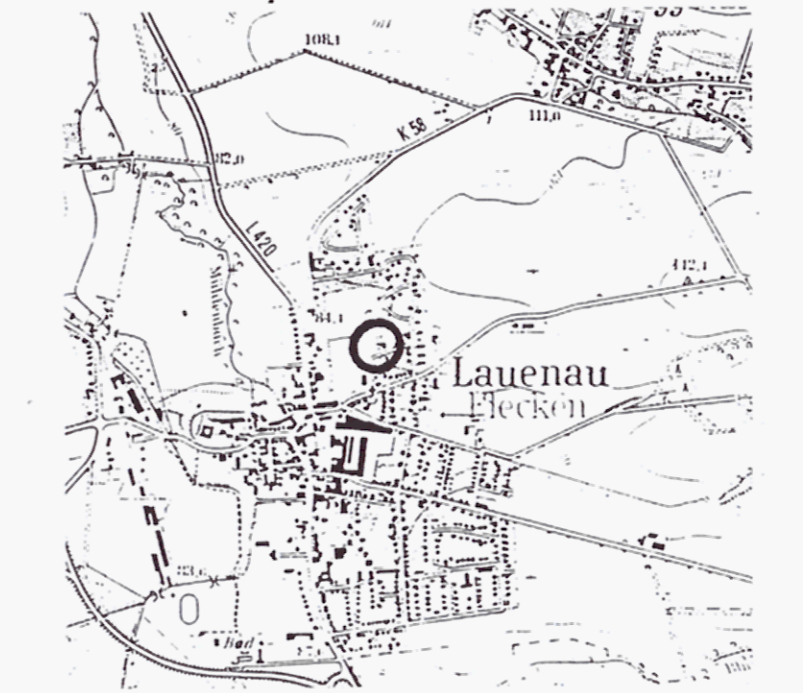
*Wehrhahn*  
Wehrhahn  
Gemeindedirektor

#### Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

#### Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000  
Blatt-Nr. ...  
Herausgegeben vom ...  
Niedersächsischen Landesverwaltungsamt Landesvermessung  
Verwaltungsgenehmigung erteilt durch das Katasteramt Rinteln  
Antragsbuchnummer: ...

## Bauleitplanung des Fleckens Lauenau Landkreis Schaumburg – Regierungsbezirk Hannover

### B-Plan Nr.10 " Im Scheunefelde " OT Lauenau 7. Änderung einschl. örtlicher Bauvorschriften

einschl. Aufhebung der 5. Änderung des B-Planes Nr. 10

#### Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

#### Satzungsbeschuß

Der Rat des Fleckens hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 06.03.2001

*Wehrhahn*  
Wehrhahn  
Gemeindedirektor

#### Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am angezeigt worden.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemacht.

, den

Az.:  
Der Oberstadtdirektor im Auftrage

, den

#### Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.  
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

, den

#### Inkrafttreten

Der Beschuß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.05.2001 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10 bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 09.05.2001 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 13. AUG. 2001

*Wehrhahn*  
Wehrhahn  
Gemeindedirektor

#### Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 23.05.2002

*Wehrhahn*  
Wehrhahn  
Gemeindedirektor

#### Mangel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 7. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 16.08.2008

*Wehrhahn*  
Wehrhahn  
Gemeindedirektor

M. 1:1.000

Urschrift X  
Abschrift

Matthias Reinold - Planungsbüro  
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IR/SRL)  
31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenwieden 35  
Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857